

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/17 85/05/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §129b Abs1;

BauO Wr §134 Abs1;

BauO Wr §134 Abs3;

BauRallg;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §58;

Rechtssatz

Die an das Eigentum an den Nachbargrundstücken gebundene Beschwerdelegitimation ist auf die frühere mitbeteiligte Partei (Bauwerberin) als Einzelrechtsnachfolgerin übergegangen; damit ist nicht nur die Beschwer der ursprünglichen Bf weggefallen; auch die neue Eigentümerin kann als Bewilligungswerberin durch die Erteilung der zunächst bekämpften baubehördlichen Bewilligung nicht beschwert sein, was sie auch durch die Zurücknahme der Beschwerde zum Ausdruck brachte. Damit war die Beschwerde gem § 33 VwGG als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen (Hinweis E 28.11.1991, 88/06/0196). Da das Beschwerdeverfahren aber nicht wegen Klaglosstellung eingestellt wurde, hat jede Partei den ihr im Verfahren vor dem VwGH erwachsenen Aufwand selbst zu tragen.

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren vor dem VwGH (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) VwGH Beschwerde BauRallg11/3 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1 Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1985050133.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at